



Partner von
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation
von Rechtsanwälten

Jänner 2016

19. Jahrgang

mit
RECHT

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei

DR. CHRISTIAN SCHOBERL

Foto: Neumayr

Falscher Energieausweis

Was tun, wenn der tatsächliche Heizwärmebedarf der Wohnung den im Energieausweis angeführten merklich überstieg?



RECHTSANWALT

**DR. CHRISTIAN
SCHOBERL**8010 Graz,
Alberstraße 9/HP/2,
Tel. 0316/386838
Fax 0316/386838-12E-Mail:
office@schoberl.eu
Internet:
www.rechtsanwalt-
graz.at• **EU-Richtlinien-Vorschlag** • Know-how geschützt

Liebe Klientinnen und Klienten!

Unter dem juristischen Weihnachtsbaum der Europäischen Union wird heuer ein Richtlinien-Vorschlag des Europäischen Parlamentes und des Rates (COM(2013) 813) liegen. Zweck ist der Schutz von vertraulichem Know-how und Geschäftsinformationen vor rechtswidrigem Erwerb, Nutzung und Offenlegung. Die Richtlinie soll voraussichtlich im neuen Jahr erlassen und bis 2018 in Österreich umgesetzt werden.

Mit dieser geplanten Richtlinie anerkennt die Europäische Union, dass Unternehmen in den Erwerb und die Entwicklung von Know-How viel Geld investieren. Geschäftsgeheimnisse werden von Unternehmen dabei genauso wichtig eingeschätzt wie etwa Patente und Design. Ungeachtet des TRIPS-Abkommens bestehen jedoch zwischen den Mitgliedsstaaten der EU noch erhebliche Unterschiede, wie ef-

ektiv Geschäftsgeheimnisse geschützt sind. Es fehlt an einem unionsweit vergleichbaren Schutzniveau. Die Folge davon ist eine Fragmentierung und Schwächung des Binnenmarktes. Die Europäische Union möchte daher einen ausreichenden und kohärenten Rechtsschutz für Geschäftsgeheimnisse in der gesamten EU gewährleisten.

Wichtig ist dafür eine homogene Definition des Begriffes „Geschäftsgeheimnis“: Im Sinne des österreichischen Verständnisses ist auch nach der vorgeschlagenen Richtlinie eine Information dann ein Geschäftsgeheimnis, wenn die Information geheim, von kommerziellem Wert sowie durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt ist.

In § 11 des österreichischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Bedienstete bereits jetzt strafrechtlich geschützt, wenn der Täter mit Vorsatz, also bewusst, ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis offenbart. Als Neuerung für Österreich sieht der Richtlinien-Vorschlag hingegen vor, dass zukünftig auch das grob fahrlässige unbefugte Kopieren, etc. von geheimen Unterlagen verpönt ist. Rechtmäßig soll hingegen das Reverse Engineering sein: Der Erwerb von Geschäftsgeheimnissen durch das Beobachten, Untersuchen, den Rückbau oder das Testen eines Produktes, das sich im rechtmäßigen Besitz des Erwerbers befindet.

**DR. CHRISTIAN SCHOBERL**

Die Richtlinie befindet sich derzeit noch im Vorschlagsstadium. Es bleibt also 2016 noch abzuwarten, ob sich der Rat und das Europäische Parlament im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens auf abweichende gemeinsame Positionen verständigen werden. ■

INHALT	
Grunderwerbssteuer neu, Teil 2	Seite 4
Löschung von persönlichen Daten im Internet	Seite 5
Abriss des Nachbarhauses	Seiten 6
Recht rätselhaft	Seite 6
Der Energieausweis	Seiten 7
Erbrecht aus Dornröschenschlaf	Seite 8
Unerlaubte Fotos	Seite 9
Das verschwundene Auto	Seite 10



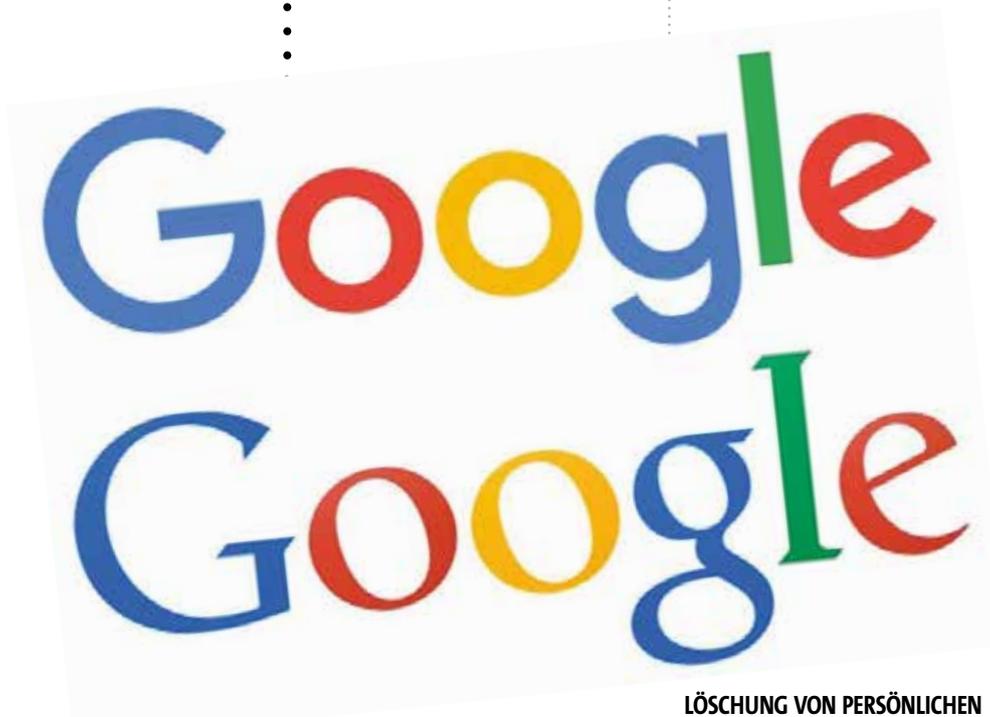
DIE „KRONEN ZEITUNG“ klagte „Österreich“ wegen unlauteren Wettbewerbs.



UNERLAUBTE BILDER. In einer interessanten Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof (4 Ob 62/14t) der Klage der

„Kronen Zeitung“ gegen die Zeitung „Österreich“ stattgegeben.

SEITE 9



LÖSCHUNG VON PERSÖNLICHEN DATEN AUF GOOGLE. Der Einzelne kann sein „Recht auf Vergessenwerden“ nur über das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegenüber Google geltend machen.

SEITE 5



DAS VERSCHWUNDENE AUTO . Der Alptraum aller Autofahrer: Sie kehren zu Ihrem Parkplatz zurück und Ihr Auto ist verschwunden.

SEITE 10

• Grunderwerbsteuer neu • Teil 2

Auf die Lage kommt es an!

Mit 1. Jänner 2016 tritt das neue Grunderwerbsteuergesetz in Kraft. Ergänzend zum Artikel in der vergangenen Ausgabe möchten wir Ihnen die sehr komplexe Berechnungsart näher bringen sowie den dazu ergangenen Verordnungsentwurf.

Beim Verkauf einer Liegenschaft wird weiterhin der Gegenwert der Liegenschaft, also der Kaufpreis, als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer herangezogen und sind davon 3,5 Prozent an Grunderwerbsteuer zu entrichten.

Eine gravierende Änderung gibt es allerdings bei unentgeltlichen Übertragungen, sprich bei Schenkungen oder im Erbfall. Wurde bisher der dreifache Einheitswert einer Immobilie als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer herangezogen, so sieht der Entwurf der Verordnung nun als Basis den Grundstückswert vor. Es spielt daher nun vor allem die Lage des Grundstücks eine große Rolle bei der Bemessung der Grunderwerbsteuer. Hinzu kommt dann noch ein stufenmäßiger Tarif. So fallen bei einem Grundstückswert bis 250.000 Euro 0,5 Prozent an Grunderwerbsteuer an, für die weiteren

150.000 Euro sind es schon 2 Prozent und ab einem Grundstückswert von 400.000 Euro sind es dann 3,5 Prozent.

Um den besagten Grundstückswert zu berechnen, gibt es ab 1. Jänner 2016 drei Möglichkeiten:

Einerseits die Berechnung nach einem Pauschalwertmodell. Diese Berechnung erfolgt anhand einer komplexen Formel (siehe unten). Es wird dabei sowohl die Lage des Grundstücks (jeweilige Gemeinde, bei bebauten Grundstücken hinsichtlich der Baukosten das jeweilige Bundesland), die Bauweise und Nutzung des Gebäudes, die Nutzfläche bzw. Bruttogrundfläche als auch der Erhaltungszustand des Gebäudes berücksichtigt. Die Ein-

gel angezeigten Wertes betragen. Ab 2017 gilt dann ein derzeit noch nicht existierender Preisspiegel der Statistik Austria.

Es besteht aber auch die dritte, vermutlich kostspieligste Möglichkeit, dem Finanzamt einen geringeren Grundstückswert nachzuweisen. Dafür ist die Bestimmung des Grundstückswertes durch ein Schätzgutachten eines Immobiliensachverständigen erforderlich.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bleibt hingegen alles beim Alten. Es gilt hier weiterhin der einfache Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

Sollte ein Grunderwerbsteuerpflichtiger Erwerb erfolgen, gibt es zwei Möglichkeiten die Steuer abzuführen. Einerseits durch Selbstberechnung der Steuer durch den Vertragsverfasser und

andererseits durch Übermittlung einer Abgabenerklärung an das Finanzamt. Aufgrund dieser Steuererklärung ergeht dann ein Grunderwerbsteuer-Bescheid mit der Höhe der zu entrichtenden Grunderwerbsteuer. Die größte Sicherheit für den Steuerschuldner bietet – aufgrund der komplizierten Berechnung und der Einzelfallbezogenheit – die Abgabenerklärung samt Festsetzung der Grunderwerbsteuer mittels Bescheid durch die Abgabenbehörde. Damit sind aber erhebliche zeitliche Verzögerungen verbunden. ■

$$\text{Grundstückswert} = [(\text{anteilige}) \text{ Grundfläche} \times \text{dreifachem Bodenwert pro m}^2 \times \text{Hochrechnungsfaktor}] + [\text{Nutzfläche bzw. (anteilige) gekürzte Bruttogrundfläche} \times \text{Baukostenfaktor} \times \text{Bauweise-/Nutzungsminde- rung (100\%/71,25\%/60\%/40\%)} \times \text{Altersminde- rung}]$$

beziehung des Bodenwertes soll überdies gewährleisten, dass die darin berücksichtigte individuelle Grundstückslage (z.B. Lage an einem See oder an einer Autobahn) auf den Grundstückswert durchschlägt.

Teurer wird es somit auf alle Fälle in guten Lagen. So beträgt der Hochrechnungsfaktor für z.B. Salzburg – Lehen 5,0, für Velden 3,0 und für den ersten Wiener Gemeindebezirk 3,0.

Andererseits kann die Berechnung auch mit Werten aus einem Immobilienpreisspiegel erfolgen. Hier gilt bis Ende 2016 der Preisspiegel der Wirtschaftskammer und würde der Grundstückswert 71,25 Prozent des im Preisspie-

• **Löschung** • von persönlichen Daten auf Google

Schutz gegen das „Nichtvergessen“

Der Einzelne kann sein „Recht auf Vergessenwerden“ nur über das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegenüber Google geltend machen.

Infolge der Digitalisierung unseres privaten und beruflichen Lebens ist erste Anlaufstelle zur Informationsbeschaffung bzw. Recherche eine Suchmaschine. Diese erleichtert das Auffinden von Daten, indem sie digitale Inhalte nach Suchworten systematisch durchforstet und in Form von Ergebnislisten mit zahlreichen Links aufbereitet. Der wohl bekannteste Suchmaschinenbetreiber Google hat im Jahr 2009 eine sogenannte „Autocomplete-Funktion“ eingeführt. Damit erleichtert Google seinen Nutzern die Suche, indem bereits bei Eingabe eines Begriffes in die Suchleiste in einem sich automatisch öffnenden Fenster Vorschläge für Wortkombinationen erhalten. Diese Suchvorschläge werden aufgrund der Häufigkeit ihres Aufrufes durch die Gesamtheit der Google-Nutzer generiert.

Damit in einem Spannungsverhältnis steht das sogenannte „Recht auf Ver-

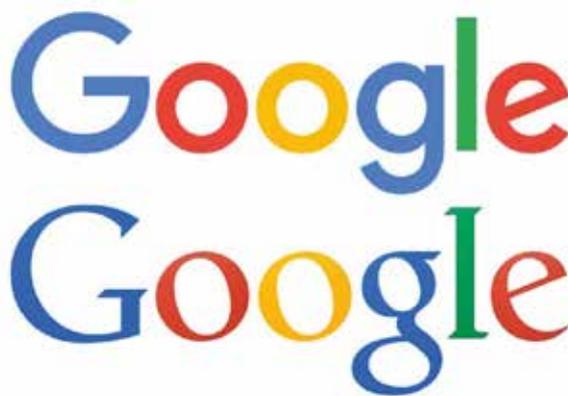
gessenwerden“ des Einzelnen. Darunter wird das Recht eines jeden verstanden, dass die ihn betreffenden Informationen mit Bezug auf seine Person nicht dauerhaft und für immer zur Verfügung stehen sollen. Gesetzliche Regelungen dazu gibt es derzeit weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene. Der Einzelne kann sein „Recht auf Vergessenwerden“ nur über das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Europäischen Menschenrechtskon-

vention verankert ist, geltend machen. Dazu stehen dem Betroffenen drei Wege offen: 1. kann die Löschung eines mittels Autocomplete-Funktion angezeigten Suchvorschlages von Google begehrt werden, sodass seitens der Nutzer wieder eine gezielte Suche notwendig ist, 2. kann direkt vom Betreiber einer Homepage verlangt werden, dass dieser es unterlässt, Beiträge in einer Weise zum Abruf bereitzustellen, dass sie durch Eingabe in die Suchleiste eines Suchmaschinen-

betreibers von diesem aufgefunden werden können und 3. kann vom Suchmaschinenbetreiber die Löschung eines bestimmten Links aus der Ergebnisliste begehrt werden. In allen drei Varianten muss ein unzulässiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vorliegen und muss dieses allgemeine Persönlichkeitsrecht im Verhältnis zum Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit schwerer wiegen. Das ist etwa dann der Fall, wenn ältere (ursprünglich rechtmäßige in das Internet eingestellte) Bei-

träge nicht mehr aktuell sind. Praktisch relevant ist dies vor allem in Zusammenhang mit Beiträgen zu strafrechtlichen Vorwürfen, die sich als unrichtig herausgestellt haben, welche jedoch aufgrund der Autocomplete-Funktion oder der in der Ergebnisliste aufscheinenden Links als aktuell dargestellt werden.

Bisher gibt es zum „Recht auf Vergessenwerden“ nur Rechtsprechung aus Deutschland und vom Europäischen Gerichtshof im Zusammenhang mit einem in Spanien anhängigen Rechtsstreit. Die österreichischen Gerichte wurden derzeit noch nicht mit dem „Recht auf Vergessenwerden“ befasst. Es bleibt daher abzuwarten, welche Entscheidungsgrundsätze die österreichischen Gerichte entwickeln werden und vor allem, wie der Gesetzgeber darauf reagieren wird. ■



verewigt

Freilegung • der Feuermauer

Abriss des Nachbarhauses

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu 9 Ob 18/15k ist aufgrund des Sachverhalts besonders interessant.

Das Wohnhaus des Klägers war als Neubau in gekuppelter Bauweise an der Grundstücksgrenze an das bereits lange zuvor errichtete Haus der Beklagten unmittelbar anschließend angebaut worden. Die Mauer des Wohnhauses des Klägers, die an das Nachbarhaus der Beklagten anschloss, war eine unverputzte Feuermauer aus Ziegeln, die über keine Feuchtigkeitsisolierung verfügte. Auch im Bereich des Kellermauerwerks hatte das Haus des Klägers keine Feuchtigkeitsabdichtung. Im Jänner 2012 ließ die Beklagte ihr Haus abreißen. Zuvor hatte sie den Abbruch des Hauses der Baubehörde angezeigt. Durch die Erschütterungen aufgrund der Baggerarbeiten sowie die Arbeiten selbst wurde das

Haus des Klägers beschädigt. Durch die Beseitigung des Hauses der Beklagten wurde der unverputzte Teil der Feuermauer des Hauses des Klägers freigelegt und diese war damit dem Wetter ausgesetzt. Der dadurch intensivierte Feuchteandrang verstärkte die bereits durch die Mangelhaftigkeit des Hauses entstandenen Wasserschäden in der Garage und im Abstellraum. Im Frühjahr 2013 ließ der Kläger seine Feuermauer verputzen. Die Rechtsfrage, die sich nunmehr stellte: Hatte der Beklagte sowohl die direkt verursachten Schäden durch die Baggerarbeiten zu verantworten, als auch die Schäden, die nunmehr entstanden waren, da die Feuermauer nicht mehr geschützt war? Die Vorinstanzen verpflichteten die Beklagte ausschließlich zum Ersatz der festgestellten Schäden am Wohnhaus des Klägers, die durch die Baggerarbeiten verursacht worden waren. Revisionsgegenständlich sind die von den Vorinstanzen nicht zugesprochenen Behebungskosten für die in der Garage und im Abstellraum des Hauses des Klägers entstan-

denen Feuchtigkeitsschäden sowie die Kosten für den Verputz der Feuermauer.

Der Oberste Gerichtshof lehnte es den Vorinstanzen folgend ab, die Kosten für die Fassade zuzusprechen. Der Kläger muss die nachteiligen Folgen des Abbruches des Hauses der Beklagten selbst tragen. Es besteht nämlich keine Pflicht des Beklagten, seine Liegenschaft in einem solchen Zustand zu erhalten, dass der Nachbar vor von außen entstehenden Einwirkungen geschützt wird. Es ist niemand – ohne gesetzliche oder vertragliche Handlungspflicht – verpflichtet, seine Liegenschaft in einem solchen Zustand zu halten, dass der Nachbar vor von außen entstehenden Einwirkungen geschützt wird. Auch wenn der beklagte Nachbar, ohne eine gegenüber dem Kläger übernommene Verpflichtung für mehrere Jahre hindurch, dem Kläger dadurch einen Vorteil verschaffte, dass dieser sein Haus nicht verputzen musste, so erwuchs dem Kläger daraus aber noch kein Recht, dass dieser Zustand erhalten bleibt. ■

Recht rätselhaft

Juristische Begriffe sind oft nicht für jeden Laien verständlich. Darum will „mit Recht“ nun in jeder Ausgabe rechtliche Begriffe erraten lassen.

- Was ist „Alluvio“?
- a. Das allgemeine Recht, dass jedermann von freistehenden Weinstöcken Trauben, jedoch nur zum eigenen Verzehr abnehmen darf?
- b. Das allmähliche Anspülen von Erdreich ans Ufer durch ein Gewässer?
- c. Die Festsetzung eines angemessenen Finderlohns

durch den Eigentümer in Form von öffentlichem Aushang an der Amtstafel?

Antwort:

b. Das Uferrecht ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt. Es enthält unter anderem Bestimmungen darüber, wer am angeschwemmten Land Eigentum erwirbt. Bei der allmäh-

lichen Anspülung von Erdreich („Alluvio“, § 411 ABGB) erwirbt der Eigentümer des Ufergrundstückes durch Zuwachs Eigentum. Werden hingegen größere Erdteile angeschwemmt („Avulsio“, § 412 ABGB), kommt es nur dann zum Eigentumserwerb, wenn der Eigentümer des Grundes, von dem das Erdstück abgerissen wurde, sein Eigentumsrecht nicht innerhalb eines Jahres ausübt.



WAS TUN, wenn der tatsächliche Heizwärmebedarf der Wohnung den im Energieausweis angeführten merklich übersteigt?

Energieausweis • und tatsächlicher Heizwärmeverbrauch

Selten deckungsgleich

Der tatsächliche Wärmebedarf einer Wohnung oder eines Hauses stimmt selten mit dem im Energieausweis angeführten Heizwärmebedarf zusammen. Viel mehr hängt der tatsächliche Verbrauch vom individuellen Nutzungsverhalten des Besitzers ab. Diese leidliche Erfahrung blieb auch einem Mieter nicht erspart, woraufhin er sein Begehren bis vor den OGH bemühte (27.08.2015, 1 Ob 147/15x).

Beim Energieausweis handelt es sich um ein Dokument, das der energetischen Bewertung eines Wohnobjekts dient und so die Gesamtenergieeffizienz

eines Gebäudes angibt (§ 2 Energie-Ausweis-Vorlage-Gesetz 2012, EAVG 2012). Im gegenständlichen Fall behielt der Mieter einer Wohnung einen Teil des Mietzinses ein, weil der tatsächliche Heizwärmebedarf der Wohnung den im Energieausweis angeführten merklich überstieg. Darüber hinaus hätte ihm der Vermieter bei Vertragsabschluss zugesichert, es handle sich beim Bestandsobjekt um ein „Niedrigenergiehaus“.

Dem Mieter flatterte daraufhin eine Räumungsklage des Vermieters samt Begehren zur Zahlung des noch ausstehenden Mietzinses ins Haus. Schlussendlich lag es am OGH zu beurteilen, ob die Mietzinseinbehaltung gerechtfertigt war.

Grundsätzlich steht jedem Mieter als mietrechtlicher Gewährleistungsbehelf das Mietzinzminderungsrecht nach § 1096 ABGB offen, wenn der Mietgegenstand mangel-

haft ist oder der Vermieter ein Verhalten setzt, das die Benutzung beeinträchtigt oder behindert. Der OGH verneinte im gegenständlichen Fall die Mangelhaftigkeit des Mietgegenstandes und bestätigte die Rechtsansicht der Berufungsinstanz, wonach der Energieausweis im konkreten Fall überhaupt nicht Inhalt des Mietvertrages wurde.

Fraglich war hingegen, ob der Vermieter für seine Zusage, es handle sich beim Wohnobjekt um ein Niedrigenergiehaus, dem Mieter für eine ausdrückliche bedungene Eigenschaft im Sinne des § 923 ABGB Gewähr zu leisten habe. Der OGH verneinte auch hier mangels Mangelhaftigkeit des Mietobjekts die Zulässigkeit der Mietzinzminderung. Denn der tatsächliche Wärmeverbrauch überschritt nicht den Grenzwert von 50 kWh/m², weshalb sehr wohl ein Niedrigenergiehaus vorlag.

Eckpunkte • der Erbrechtsreform 2015

Erbrecht aus Dornröschenschlaf

Nach der Europäischen Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO), die auf Ebene der EU Neuerungen bei Erbfällen mit Auslandsbezug brachte, wird das Erbrecht nun auch auf nationaler Ebene neu gestaltet.

Mehr als 200 Jahre lang blieb das österreichische Erbrecht unverändert, jetzt beschloss der Nationalrat eine umfassende Reform. Nun soll das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 teils veralteten Bestimmungen eine zeitgemäße Note verpassen. Rund 300 Paragraphen wurden geändert, teils sprachlich modernisiert, teils an veränderte gesellschaftliche Anforderungen angepasst. Die Änderungen treten am 01.01.2017 in Kraft und bringen unter anderem folgende Neuerungen mit sich:

■ **Pflegevermächtnis:** Im Rahmen des Erbgangs können Pflegeleistungen, die nahe Angehörige für den Verstorbenen erbracht haben, durch die Einführung eines Pflegevermächtnisses besser abgegolten werden. Dieses steht nahen Angehörigen gesetzlich zu, wenn sie den Verstorbenen

innerhalb von drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht geringfügigem Ausmaß gepflegt haben. Alternativ dazu sind sie wie bisher auf Bereicherungsansprüche verwiesen.

■ **Außerordentliches Erbrecht für Lebensgefährten:** Hatten Verstorbene Lebensgefährten nicht letztwillig bedacht, gingen sie bis jetzt leer aus. Nun erben sie, sofern die Verlassenschaft mangels Erben und Vermächtnisnehmern dem Bund zufallen würde und sie die letzten drei Jahre vor Ableben des Erblassers im gemeinsamen Haushalt lebten.

■ **Gesetzliches Vermächtnis für Lebensgefährten:** Ähnlich den Eheleuten oder eingetragenen Partnern erhalten sie nach dem Tod des Erblassers ein auf ein Jahr befristetes Wohnrecht im gemeinsamen Haushalt sowie ein Gebrauchsrecht an den zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Sachen.

■ **Wirkung der Scheidung/Trennung auf Testamente:** Sobald die Ehe/eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft aufgelöst wurde, gelten Testamente zugunsten des Partners nun als aufgehoben bzw. wird ab Einleitung der Scheidung/des Auflösungsverfahrens der Widerruf der Verfügung vermutet. Bisher kam hier nur eine

Anfechtung wegen eines schwierig zu beweisenden Motivirrtums in Frage.

■ **Neuerungen im Pflichtteilsrecht:** Pflichtteilsansprüche auf Geld werden bereits mit dem Tod fällig, können aber erst ein Jahr danach eingefordert werden. Darüber hinaus sind weitere Möglichkeiten zur Stundung oder Ratenzahlung vorgesehen. Etwa kann der Erblasser in der letztwilligen Verfügung die Stundung des Pflichtteils über einen Zeitraum von fünf Jahren bzw. Ratenzahlung anordnen. Zusätzlich kann das Verlassenschaftsgericht auf Antrag eines Pflichtteilschuldners die Stundung bzw. Ratenzahlung des Pflichtteils für einen Zeitraum von fünf bis maximal zehn Jahren anordnen, wenn eine frühere Zahlung den Fortbestand eines Unternehmens erheblich gefährden oder den Schuldner unbillig hart treffen würde.

Die meisten Neuerungen bedeuten Verbesserungen, manche heiligen Kühe des Erbrechts, etwa das Pflichtteilsrecht, wurden nicht angegriffen. Ob das vom Justizminister vorgegebene Ziel, das Erbrecht „für jeden Bürger lesbar, greifbar und vor allem nachvollziehbar“ zu gestalten, erreicht wurde, bleibt der Beurteilung jedes Einzelnen überlassen. ■



DIE „KRONEN ZEITUNG“ klagte „Österreich“ wegen unlauteren Wettbewerbs.



Bilder von ÖSV-Stars • in Konkurrenz-Zeitung verpönt

Unerlaubte Fotos

In einer interessanten Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof (4 Ob 62/14t) der Klage der „Kronen Zeitung“ gegen die Zeitung „Österreich“ stattgegeben.

Diese veröffentlichte Fotos von österreichischen Skistars neben der Eigenankündigung „Österreich morgen um nur 70 Cent“. Was fehlte war die Genehmigung der abgebildeten Sportler für diese Eigenwerbung der Zeitung. Die „Kronen Zeitung“ beschwerte sich beim Gericht wegen unlauteren Wettbewerbs. Der Oberste Gerichtshof verwies auf den „Ehrenkodex“ der österreichischen Presse, wonach bei der Beschaffung von Bildmaterial keine unlauteren Methoden angewendet werden dürfen. Durch die unterbliebene Einholung der Zustimmung der Skistars ver-

stieß die Zeitung „Österreich“ nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes gegen ihre berufliche Sorgfalt, weshalb der „Kronen Zeitung“ ein – und das ist neu – eigener Unterlassungsanspruch gegen ihre Konkurrenz zukommt. Der Werbewert von Spitzensportlern ist nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes so enorm, dass sich Leser zum Kauf der mit diesen beworbenen Zeitungen entschließen bzw. Anzeigenkunden zur Schaltung von Inseraten. Nun müssen daher nicht mehr die Sportler selbst wegen Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte klagen.

Überhaupt ist bei der Verwendung von fremden Fotos allgemein Vorsicht geboten. Wer Fotos aus der Google-Suchfunktion „Bilder“ einfach kopiert und diese für seine Website, Facebook-Seite oder Broschüre, ohne zu fragen, verwendet, verletzt das Urheberrecht des Fotografen. Abmahnungskosten ab 500 Euro und mehr dro-

hen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich beim unberechtigten Verwender um ein Unternehmen, einen gemeinnützigen Verein oder eine Privatperson handelt. Sind auf dem inkriminierten Foto auch noch Personen abgebildet, so sieht sich der rechtswidrige Verwender unter Umständen auch noch möglichen Ersatzansprüchen des Abgebildeten ausgesetzt: Das Urheberrecht schützt das Bildnis und damit das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten allgemein gegen eine unsachliche Verwendung, etwa zu Werbezwecken. Dies gilt übrigens allenfalls auch noch nach dem Tod des Abgebildeten (OGH 4 Ob 203/13a). Es ist daher dringlich zu empfehlen, nur Fotos zu verwenden, die man selbst geschaffen hat oder für deren Verwendung der Fotograf seine Zustimmung erteilt hat. Aber auch die Zustimmung des Abgebildeten sollte am besten (nachweislich) vorab vorliegen. ■

Klammheimlicher • Verbotszonen-Wildwuchs

Das verschwundene Auto

Der Alptraum aller Autofahrer: Sie kehren zu Ihrem Parkplatz zurück und Ihr Auto ist verschwunden.

Das erfuhr ein Autofahrer im gegenständlichen Fall (VwGH 2013/02/0224). Sein ursprünglich ordnungsgemäß abgestelltes Fahrzeug war wie vom Erdboden verschluckt. Anstelle des Fahrzeugs befanden sich entlang des Parkplatzes nun mobile Halten und Parken Verboten-Schilder. Bemerkenswert, hatte er sich doch vergewissert, sein Auto außerhalb von Verbotszonen abgestellt zu haben.

Tatsächlich: Das Halte- und Parkverbot im Bereich des Parkplatzes war von der Behörde erst verordnet worden,

nachdem er sein Auto dort abgestellt hatte. Durch das befristete Verbot sollte einem Unternehmer im Bereich des Parkplatzes eine dringende Ladetätigkeit ermöglicht werden, was auch auf dem Schild vermerkt wurde.

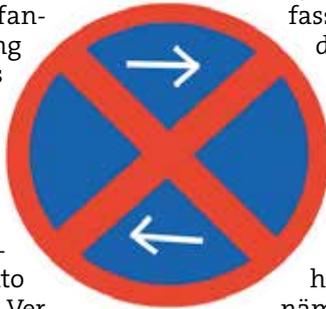
Dem entrüsteten Autofahrer war das Vorgehen der Behörde keineswegs geheuer, weswegen er gegen die Verwaltungsstrafe wegen „Falschparkens“ die vorgesehenen Rechtsmittel ergriff.

Schlussendlich musste sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) damit befassen. Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens war die prekäre Frage, ob den Fahrzeuglenker eine Nachschaupflicht treffe. Die belangte Behörde behauptete nämlich, Fahrzeuglenker wären in „größeren Städten“ oder im „urbanen Bereich“ verpflichtet, regelmäßig den Abstellort des Fahrzeuges auf verordnete Verbote zu kontrollieren. Da der Lenker im gegenständlichen Fall seine Nachschaupflicht vernachlässigt habe, wäre ihm die Verwaltungsübertretung auch sub-

jektiv vorwerfbar und die Strafe rechtmäßig.

Nicht nur für den Rechtsmittelwerber war die Nachschaupflicht ein rechtliches Novum. Auch dem VwGH blieb die gesetzliche Grundlage für die behauptete Nachschaupflicht schleierhaft. Mangels Bestehens der Nachschaupflicht, wurde der Strafbescheid der belangten Behörde als rechtswidrig aufgehoben und auch die Abschleppkosten mussten nicht vom Rechtsmittelwerber getragen werden.

Wer sein Fahrzeug einmal rechtmäßig abgestellt hat und keine Kenntnis von einer nachträglichen Verordnung eines Halte- und Parkverbots hat, hat die Judikatur auf seiner Seite. Für eine wie auch immer geartete Nachschaupflicht gibt es in diesem Zusammenhang laut VwGH keinerlei gesetzliche Grundlage. Dass es sich als Verkehrsteilnehmer beim Parken empfiehlt, ausreichend „Nachschau“ zu halten, um nicht gegen bestehende Halte- oder Parkverbote zu verstoßen, ist eine andere Geschichte. ■



HIKrG • BGBl I 2015/135

Hypothekar – und Immobilienkreditgesetz

Das ist der etwas weniger sperrig klingende Titel für ein Gesetz zur Umsetzung der zivilrechtlichen Sonderbestimmungen für Hypothekar – und Immobilienkreditverträge von Verbrauchern, wie dies eine Richtlinie der EU bestimmt.

Die Richtlinie erfordert ein neues Regelwerk. Das neue Gesetz ordnet insbesondere an:

■ Informationspflichten: § 6 Abs 1 HIKrG regelt die in der Richtlinie vorgesehenen Standardinformationen, die dann entsprechend klar in der Werbung enthalten sein müssen, wenn in der Werbung Zinssätze oder

sonstige auf die Kosten bezogene Zahlen genannt werden. Standardinformationen sind insbesondere die Identität des Kreditgebers oder Kreditvermittlers, der Hinweis, dass der Kreditvertrag etwa durch ein Pfandrecht oder ähnliches besichert wird, der Sollzinssatz, der Gesamtkreditbetrag, der effektive Jahreszins etc. Diese angeführten Informationen sind durch ein Beispiel zu veranschaulichen.

Daneben verpflichtet das Gesetz zu umfassenden vorvertraglichen Informationspflichten (§ 8 HIKrG) des Kreditgebers, die anhand eines standardisierten Formulars (Europäisches standardisiertes Merkblatt – ESIS-Merkblatt) zu erfüllen sind. Weiters müssen allgemeine Informationen über Kreditverträge erteilt werden.

■ Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers:

Eine Kreditvergabe ist nur bei positiver Kreditwürdigkeitsprüfung zulässig, für die allgemeine Standards vorgegeben werden. Zu prüfen sind Einkommen,

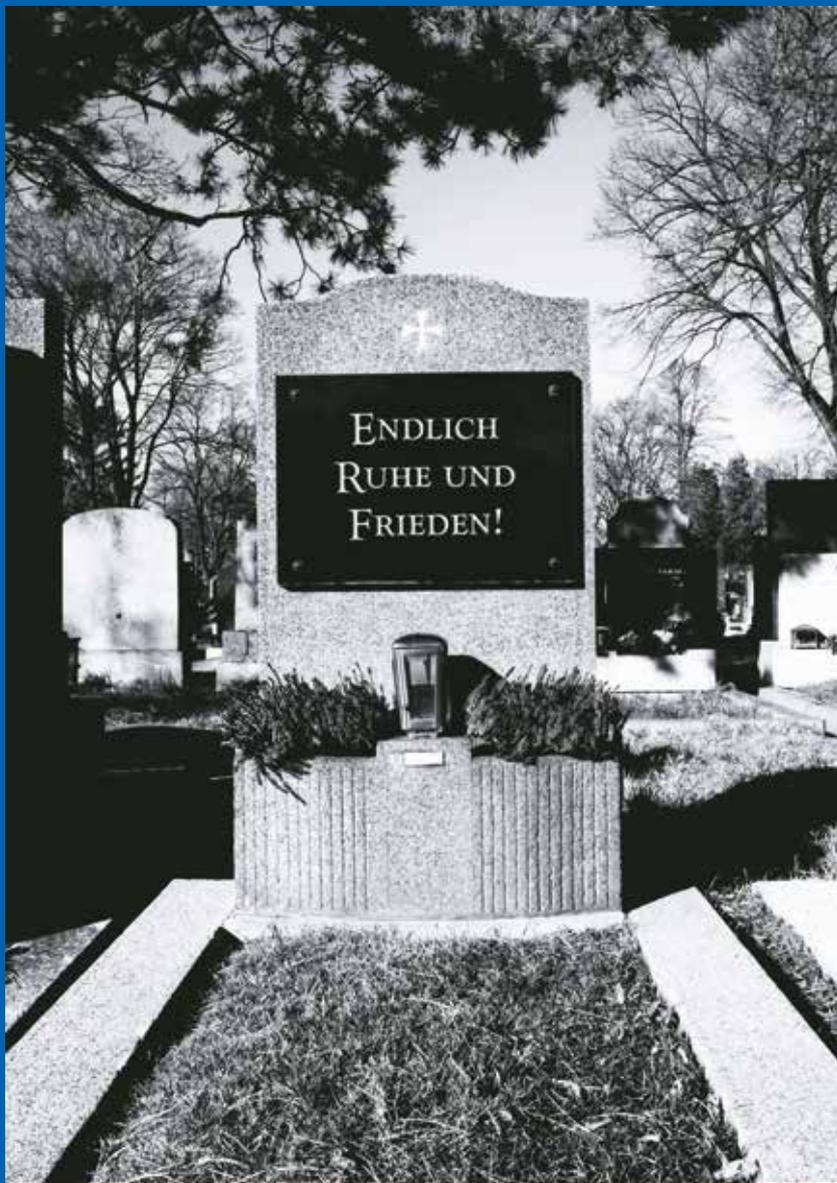
Ausgaben sowie andere finanzielle und wirtschaftliche Umstände des Verbrauchers.

■ Bedenkzeit für den Verbraucher:

Das Angebot eines Kreditgebers muss mindestens sieben Tage verbindlich bleiben; dies soll Druck auf den Verbraucher vermeiden. Überdies soll dem Verbraucher ein Rücktrittsrecht zustehen, wenn er seine Vertragserklärung kurz nach Erhalt der vorvertraglichen Informationen abgegeben hat.

■ Vorzeitige Rückzahlung:

Die schon bisher für Hypothekarkreditverträge gesetzlich verpflichtenden Sonderregelungen werden in das HIKrG übernommen. Das HIKrG tritt mit 21. 3. 2016 in Kraft und ist nur auf Kreditverträge und Kreditierungen anzuwenden, die nach dem 20. 3. 2016 geschlossen bzw. gewährt werden. ■



Ihr
letzter
Wille
sollte
nicht an
letzter
Stelle
stehen.

Sorgen Sie vor, damit es bei Erbschaften nicht zu Streit und Missgunst kommt.

Ihr Rechtsanwalt berät Sie gerne.

Hier finden Sie ihn: www.rechtsanwalt-graz.at

DR. CHRISTIAN SCHOBERL